



St. Gallen, 13. August 1993

Gemeinderat
9450 Altstätten

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Abbauplan Littenwand; Aenderung Rekultivierung

Mit dem eingereichten Erlass soll der Abbauplan Littenwand vom
6. Juli 1987 teilweise geändert werden. Das Aufschüttvolumen soll
von ungefähr 100'000 m³ auf neu ungefähr 250'000 m³ erhöht werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er
kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes
über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in
Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und
Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. Der Abbauplan Littenwand vom 6. Juli 1987 wird teilweise aufgehoben; für die Rekultivierung gelten die Vorschriften des neuen Erlasses.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination
- Rechnungsführer (2)